Wien, Donnerstag, den 6. Jänner 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 1.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Die Thätigkeit der k. k. Bergbehörden auf dem Gebiete der Bergpolizei und der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse im Jahre 1895.*)

Nach dem officiellen Berichte von Dr. **Moriz Caspaar.**

Kein Gebiet der öffentlichen Verwaltung bildet für sich ein geschlossenes Ganzes. Alle greifen vielmehr in einander über und sind in ihrer Wirksamkeit von einander abhängig.

So kann auch die Thätigkeit der Bergbehörden nur in Verbindung mit der übrigen Staatsverwaltung eine gedeihliche sein, wenn auch die Bergpolizei im engeren Sinne als die Ueberwachung des Bergbaubetriebes in ihrer Eigenart ein abgesondertes Gebiet darstellt. Dies bietet uns auch Veranlassung, die Berichte über die Thätigkeit der Bergbehörden an dieser Stelle zu besprechen.

Die Aufgabe der Bergbehörden zerfällt im Wesentlichen in zwei Theile: die Ueberwachung des Bergbaubetriebes rücksichtlich der Sicherheit von Personen und Eigenthum unter und ober Tags, weiters die Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Das erstgenannte Gebiet hat in der Beobachtung der Rückwirkung des Bergbaubetriebes auf die Erdoberfläche viele Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, in den obertägigen Anlagen sowohl wie in der durch den Bergbaubetrieb in verschiedenem Maße bewirkten Schädigung von Grund und Boden. Gerade in letzterer Beziehung stoßen ja heute Bergbau und Grundbesitz hart an einander, und es ist leider noch nicht gelungen, eine von allen Interessenten gewünschte Lösung der Gegensätze im Wege eines Gesetzes zu erreichen.

Auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge ist die Bergbehörde direct auf die Mitwirkung der politischen Verwaltung angewiesen, da die Bergbehörde nur in beschränktem Maße unmittelbar eingreifen kann. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Thätigkeitsberichte der Bergbehörden eine über die Fachkreise hinausreichende Verbreitung finden mögen.

Der vorliegende Bericht, welcher in Anordnung des Stoffes und Umfang dem für das Jahr 1894 veröffentlichten gleich ist, enthält im Anhange (I) die Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. October 1895, mittelst welcher der Inspectionsdienst der Bergbehörden endgiltig organisirt wird, und welche nunmehr an Stelle der Verordnung vom 27. Mai 1892 tritt. Die neue Instruction umfaßt in sachgemäßer Weise das ganze Arbeitsgebiet der Bergbehörden in knapper übersichtlicher Form und bietet bei richtiger Handhabung die volle Gewähr, daß dieses wichtige Gebiet staatlicher Fürsorge, das ja auch die öffentliche Meinung wiederholt lebhaft beschäftigte, die nothwendige Pflege findet. Die Ausgestaltung des Status der Bergbehörden ermöglicht es, eigene Beamte mit dem Inspectionsdienst zu betrauen, welche in dieser Sphäre die Thätigkeit der Revierbergämter ergänzen und controliren. Durch die Einführung einer praktischen Ausbildung nach Absolvirung der Studien ist auch diesem Wunsche der öffentlichen Meinung Rechnung getragen worden.

### I. Handhabung der Bergpolizei.

Der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen 1105 Betriebe mit 137.450 Arbeitern. Auf diese entfallen 2287 Inspectionen, mithin im Durchschnitte zwei auf jeden Betrieb. Von diesen Inspectionen wurden 4 vom Ackerbauministerium direct besorgt, 171 durch Delegirte der Berghauptmannschaften durchgeführt, die übrigen 2112 entfallen auf die Revierbergämter. Je nach der Entwicklung, welche der Bergbau in den einzelnen Revieren erfahren, nach der Schwierigkeit der bergbaulichen Verhältnisse — Schlagwetter, Gefahr von Wassereinbrüchen — vertheilen sich die Inspectionen derart, daß in einzelnen Revieren die Bergbaue durch die Beamten des Revierbergamtes selbst 4—5mal im Jahre inspicirt wurden, in anderen entsprechend weniger. Das Jahr 1895 brachte keine besonderen Vorfälle und hat sich dementsprechend auch der laufende Dienst auf die Beobachtung der Durchführung der erlassenen Vorschriften über die Sicherheit des Abbaues, der Förderung, sowie über die Wetterführung beschränkt. Hervorzuheben ist jedoch die Thätigkeit jener Enquete, welche sämmtliche Kohlenbergbaue des Ostrau-Karwiner Revieres eingehend untersuchte. Diese Enquete war unter Leitung der Bergbehörde thätig, aus hervorragenden Fachmännern zusammengesetzt, und hat einen eingehenden Bericht verfaßt, welcher als Anhang II einen sehr werthvollen Bestandtheil des letzten Thätigkeitsberichtes bildet.

Auch in anderen Revieren wurden von den Bergbehörden externe Fachmänner berufen, sobald die besonderen Verhältnisse eine eingehende gemeinsame Erhebung als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen ließen. Der laufende Dienst zeigt, daß in großen Bergbauen, speciell in Kohlenbergbauen, die großen Auslagen, welche für die Sicherheit der

*) Für 1894 siehe Nr. 14 des Jahrganges 1897 dieser Zeitschrift.

Arbeit in den letzten Jahren aufgewendet wurden, sich als wirksam erwiesen, daß aber allerdings eine dauernde strenge Aufmerksamkeit und Ueberwachung nöthig ist, damit auch seitens des Personales alle Vorsichten eingehalten werden. Ungünstiges wird wie in den Vorjahren von den galizischen Erdwachsgruben berichtet. Hier wird nur die rücksichtsloseste Strenge Ordnung schaffen können und es wird die Allgemeinheit derlei einschneidende Maßregeln, welche ergriffen werden, um die selbstsüchtige Rücksichtslosigkeit zu bekämpfen, gewiß billigen.

## II. Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse.

Eine der schwierigsten Aufgaben, welche heute der politischen Verwaltung überhaupt gestellt sind, ist die Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse. Sie wird es in dem Maße mehr, als öffentliche Interessen und Betriebe in Frage kommen, deren ungestörter Bestand für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung ist. Dasselbe gilt in vorwiegendem Maße für die Thätigkeit der Bergbehörden auf dem Gebiete der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse. Die Bergarbeiter haben in der Eigenart ihres Berufes lange Zeit eine Sonderstellung unter den Arbeitern eingenommen. War ihnen auch die Organisation gerade infolge ihrer unter gemeinsamer Gefahr betriebenen Arbeit schon seit jeher bekannt, so haben sie doch, dank der frühen Entwicklung der Arbeiterfürsorge auf diesem Productionsgebiete, lange den engeren Verband der einzelnen Knappschaft den allgemeinen Arbeiterverbänden vorgezogen. Dementsprechend bestand auch noch lange ein auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes Verhältniß zum Arbeitgeber. Diese Zustände, die vielleicht für das wahre Wohl der Arbeiterschaft vielfach nicht ungünstig waren, haben den socialpolitischen Umgestaltungen nicht Stand gehalten, und so steht heute auch die Bergbehörde nur zu häufig zwischen Classengegensätzen, deren Lösung erst dann gefunden werden kann, wenn das Bewußtsein gegenseitiger Pflichten wirklich allgemein geworden sein wird. Auch die Bergbaugenossenschaften, so gut sie gedacht sind, werden daran kaum viel ändern. Es kann den Bergbehörden gewiß das Zeugniß ausgestellt werden, daß sie allen Klagen eine gründliche Untersuchung widmen, und daß sie bestrebt sind, soweit möglich dem im Arbeitsvertrage schwächeren Theil zur Seite zu stehen. Daß sie dabei auch nicht selten in die Lage kommen, die äußeren Einflüsse, die sich gegen die wahren Interessen der Arbeiter geltend machen, zu charakterisiren, zeigt von lobenswerther Objectivität.

Der Bergbau in Oesterreich befindet sich ja mit Rücksicht auf die internationale Concurrenz vielfach in keiner beneidenswerthen Lage, und enge ist die Grenze, die ihn von der Ertragslosigkeit trennt; hier muß das Wünschenswerthe vom Erreichbaren auseinandergehalten werden. Für das Wohlbefinden ist nicht die Höhe des Einkommens, sondern die Wirthschaftlichkeit und die Zufriedenheit mit einem auch bescheidenen Los nicht selten ausschlaggebend. So scheiden sich auch die Bergarbeiter in Oesterreich in zwei Gruppen, in solche, welche bei aufstrebenden günstig situirten Bergbauen bedienstet und die in der Lage sind, die Conjunctur für sich auszunützen, und in solche, welche mit dem Bergbau, dem sie angehören, eine schwierige Situation durchkämpfen müssen.

In all diesen Fällen die richtige Haltung zu bewahren, mit Takt und wahrem Wohlwollen vorzugehen, ist und war stets eine Aufgabe der Bergbehörden, der sie sich auch immer, treu dem Berufe, der fürwahr kein leichter ist, unterzogen haben.

Wenn wir hier auch Schattenseiten berühren, so geschieht es, um die competenten Kreise auf dieselben aufmerksam zu machen und die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung zu kennzeichnen. Im letzten Berichte sagten wir, daß die Berichte der Bergbehörden eine Gefahr, welche die Arbeiterschaft mancher Reviere — besonders Galizien — bedroht, nur streifen, ohne sie zu nennen, die Brantweinpest. Die vorliegenden Berichte sprechen sich darüber deutlicher aus. Es ist ein düsteres Bild, das der Bericht des Revierbergamtes Stanislau in dieser Beziehung uns aufrollt. Es heißt daselbst:

„Der Revierbeamte kann nicht unterlassen, an dieser Stelle auf die demoralisirende Wirkung der vielen Schnapsbuden hinzuweisen. Manche Erdwachsgrubenbesitzer sind Propinationspächter und schänken Schnaps in unmittelbarer Nähe ihrer Gruben aus. Bei einem Braunkohlenbergbaue hat sich ein Propinationspächter in unmittelbarer Nähe des Hauptschachtes etablirt; die gegen diesen Schank seitens der Grubenverwaltung ergriffenen Beschwerden führen zu keinem Resultate; der Schnaps wird weiter geschänkt und die Arbeiter vertrinken weiter ihr Geld."

Unsere heutige Zeit ist es nicht gewohnt, auf Grundlage der Selbsthilfe die Abstellung socialer Uebelstände zu erhoffen. Man wird daher auch solchen Gefahren, wie sie hier geschildert werden, heute auf andere Weise beikommen müssen, will man geordnete Zustände, oder die Grundlage der Selbsthilfe, die Hebung der Arbeiterschaft, die unter solchen äußeren Bedingungen lebt, herbeiführen.

Daß hier die Bergbehörden allein nichts erzielen können, ist gewiß; um so dringender ist es die Pflicht aller anderen betheiligten Factoren, hier einzugreifen und vorerst jene Hindernisse wegzuräumen, welche einer Gesundung der Verhältnisse entgegenstehen.

---

# Mittheilungen aus der Praxis.

**Für die den Gemeinden gebührende Vergütung für die Erhaltung der gepflasterten Durchfahrtsstrecken der ärarischen Straßen kommen (nach dem Maßstabe des Aufwandes für einen blos chausseemäßigen Zustand in der Art der anstoßenden Staatsstraßen) nur die Kosten der eigentlichen Straßenerhaltung, nicht auch die Kosten der sonstigen Straßenverwaltung überhaupt zu veranschlagen.**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. October 1897 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Stadtgemeinde Troppau durch den Bürgermeister, Advocaten Dr. Emil Rochowanski, de praes. 17. Mai 1897, Z. 155 R. G., wider die k. k. Regierung auf Erhöhung der der Gemeinde für die Erhaltung der Durchfahrtsstrecken ärarischer Straßen gebührende Vergütung aus dem Straßenfonde seit dem Jahre 1871 zu Recht erkannt: Die Klage der Stadtgemeinde Troppau de praes. 17. Mai 1897, Z. 155 R. G., mit dem Begehren, zu erkennen, die k. k. Regierung sei schuldig, die Berechnung der der Stadtgemeinde Troppau für die Erhaltung der gepflasterten Durchfahrtsstrecken der ärarischen Straßen Troppau-Olbersdorf und Troppau-Hof-Katharein aus dem Straßenfonde gebührenden jährlichen Vergütung im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 26. September 1835, Z. 24.127, nach dem für die Erhaltung der anstoßenden offenen Staatsstraßen erforderlichen Gesammtaufwande vorzunehmen, d. h. nicht blos die Auslagen für die Schotterbeschaffung, Handlanger- und Einräumer-Löhne und die Kosten der Bauzeugs-Anschaffungen, sondern auch den Gehalt und das Reisepauschale des Wegmeisters, einen Gehaltsantheil und das Reisepauschale des Bezirksingenieurs, sowie den Zins für die zur Aufbewahrung der Straßenwerkzeuge bestimmten Räumlichkeiten in Anrechnung zu bringen; hienach die jährlichen Vergütungen für die Beitragsperioden 1871/1875, 1876/1880, 1881/1885, 1886/1890, 1891/1895 und 1896/1900 neu zu bemessen, beziehungsweise zu ergänzen; und bezüglich der bereits abgelaufenen Jahre seit 1871 den Unterschied zwischen den thatsächlich geleisteten und den neu festgestellten Vergütungsbeiträgen an die Stadtgemeinde Troppau nachzuzahlen, wird abgewiesen.

Gründe: Die Landeshauptstadt Troppau hat die gepflasterten Durchfahrtsstrecken zweier ärarischer Straßen, und zwar der Troppau-Olbersdorfer und der Troppau-Hof-Kathareiner Straße zu erhalten, wofür der Gemeinde zufolge Hofkanzleidecretes vom 26. September 1835, Z. 24.127, polit. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 158, eine jährliche Vergütung aus dem Straßenfonde in jenem Betrage gebührt, welchen die Erhaltung der Durchfahrtsstraßen bei einem blos chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraßen kosten würde. Diese jährliche Vergütung, deren Ermittlung durch die staatlichen Baubehörden jedesmal für eine fünfjährige Periode erfolgt, ist jedoch bisher niemals in jener Höhe berechnet worden, welche die Gemeinde nach dem citirten Hofkanzleidecrete zu fordern sich für berechtigt erachtet. Die Stadtgemeinde Troppau hat deshalb gegen die Berechnung der Vergütung wiederholt Vorstellungen und Beschwerden eingebracht, jedoch ohne Erfolg. Anläßlich der Feststellung des Straßenerhaltungsbeitrages für die Periode 1886/1890 wurde die Angelegenheit bis an den k. k. Verwaltungsgerichtshof verfolgt, welcher sich aber mit dem Erkenntnisse vom 23. Mai 1887, Z. 1142, zur Entscheidung für incompetent erklärte. Da nun bei der Berechnung der Straßenerhaltungsbeiträge für die Periode 1891/1895 und ebenso für die laufende Periode 1896/1900 nach der Anschauung der Stadtgemeinde Troppau abermals nur ein Theil der thatsächlichen Straßenerhaltungskosten in Anschlag gebracht wurde, so hat der Troppauer Gemeinderath am 26. August 1896 beschlossen, über den Umfang der in Rede stehenden Verpflichtung der k. k Regierung die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes einzuholen und hiebei die Forderung nach Erhöhung der Straßenerhaltungsbeiträge auch auf die verflossenen Beitragsperioden 1871/1895 zurückzubeziehen.

Infolge dessen führt die Stadtgemeinde Troppau Klage mit folgender Begründung:

Die jährlichen Vergütungen für die Erhaltung der Durchfahrtsstrecken der Aerarialstraßen in Troppau wurden mit folgenden Beträgen festgestellt:

Für die Periode 1871/1875 mit dem Erlasse der k. k. schlesischen Landesregierung vom 10. Mai 1871, Z. 2928, mit dem Gesammtbetrage von 459 fl. 49 kr.; für die Periode 1876/1880 mit dem Erlasse derselben vom 22. Juli 1877, Z. 3542, mit 1051 fl. 51 kr.; für die Periode 1881—1885 mit dem Erlasse derselben vom 2. Juli 1881, Z. 5875, mit zusammen 835 fl. 61 kr.; für die Periode 1886/1890 mit dem Erlasse derselben vom 28. April 1886, Z. 4705, mit zusammen 477 fl. 53 kr.; für die Periode 1891/1895 laut der Erledigungen des Baudepartements der k. k. schlesischen Landesregierung vom 29. August 1891, Z. 102 und vom 8. September 1891, Z. 149, mit zusammen 508 fl. 55 kr.; endlich für die laufende Periode 1896/1900 laut der Erledigungen des Baudepartements der k. k. schlesischen Landesregierung vom 2. November 1896, Z. 215 und vom 13. November 1896, Z. 308, mit dem Gesammtbetrage von 609 fl. 5 kr.

Was die Berechnung dieser Vergütungen betrifft, so wurde für die Periode 1871/1875 das Elaborat über die Straßenerhaltungskosten, nach welchen die Aerarialbeiträge für die Durchfahrtsstrecken bemessen werden, der Stadtgemeinde Troppau überhaupt nicht mitgetheilt. Das Elaborat für die Periode 1876/1880 erhielt die Gemeinde zur Einsicht zugestellt, und da in diesem nur das Schottererforderniß und die Handlangerlöhne als Straßenerhaltungskosten in Anschlag gebracht waren, so ist anzunehmen, daß auch in der vorangegangenen Periode nur diese beiden Factoren der Berechnung zu Grunde gelegt worden sind. Erst über die gegen die Bemessung der Aerarialbeiträge für die Periode 1876/1880 von der Stadtgemeinde Troppau eingebrachte Vorstellung wurde laut der Verständigung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 11. August 1881, Z. 7559, mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern verfügt, daß nicht nur die Auslagen für die Schotterbeschaffung und für Handlanger, sondern auch die Einräumerlöhne, die Kosten für die Bauzeugsanschaffung und für die Kothverführung, insoferne diese an der anstoßenden, im Freien liegenden Aerarialstraße stattfindet, in Rechnung zu nehmen sind. Dementsprechend erfolgte die Richtigstellung der Bemessung für die Periode 1876/1880 und wurden auch seither die Berechnungsgrundlagen für die Feststellung der Aerarialbeiträge im Sinne jenes Ministerialerlasses verfaßt, wobei nur die Kosten der Kothverführung seit 1886 außer Betracht blieben, da die Kothverführung den Gemeinden aus ortspolizeilichen Rücksichten ohne Anspruch auf ein Entgelt obliegt. Durch die Anrechnung der eben erwähnten Auslagen wird jedoch nach Ansicht der Stadtgemeinde der Verpflichtung der k. k. Regierung zur Schadloshaltung der die Durchfahrtsstrecken erhaltenden Gemeinden nicht in vollem Umfange entsprochen. Das Hofdecret vom 26. September 1835, Z. 24.127, bestimmt, wie schon erwähnt, daß den Gemeinden für die Erhaltung der gepflasterten Durchfahrtsstrecken ärarischer Straßen die Vergütung aus dem Straßenfonde in jenem Betrage gebührt, welchen die Durchfahrtsstraßen in einem blos chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraßen kosten würden; nur rücksichtlich der Auslagen für die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder aus den Seitengräben ausgehobenen Kothes und rücksichtlich der Auslagen für die Schneeabräumung ist eine Ausnahme festgestellt. Es steht somit den Gemeinden für solche gepflasterte Durchfahrtsstrecken der Anspruch auf den vollen Ersatz des Gesammtaufwandes zu, welchen das Aerar — abgesehen von der Koth- und Schneeabfuhr — zur Erhaltung der angrenzenden Theile dieser Straßen (für das Einheitsmaß berechnet) machen muß. Die Ausgaben für Schotter, Einräumerlöhne, Hilfsarbeiter und Werkzeuge bilden nun nach der Ansicht der Stadtgemeinde Troppau nicht den Gesammtaufwand der Straßenerhaltung. Denn es bedarf zur Besorgung der Straßenerhaltung noch der erforderlichen Aufsichtsorgane, welche auch thatsächlich von der k. k. Regierung bestimmt sind. Es besteht beim k. k. Bezirksbauamte für die ärarischen Straßen als unmittelbares Aufsichtsorgan für die Straßenpflege ein Wegmeister, dessen Gehalt und Reisepauschale ausschließlich unter den Titel der Straßenerhaltung fällt; ferner hat der k. k. Bezirksingenieur den größeren Theil seiner Arbeitskraft dem öffentlichen Straßendienste zu widmen und ist sein Reisepauschale nur für Zwecke der Straßenverwaltung bestimmt. Ueberdies kommen in Betracht die dem k. k. Bezirksbauamte zugewiesenen Räumlichkeiten, die Beheizung derselben, die Amts- und Kanzleierfordernisse, Zeichnenrequisiten, Meßinstrumente u. s. w., wofür alljährlich Kosten erwachsen, welche zum großen Theile der Straßenpflege angerechnet werden müssen, endlich ist auch der Miethzins der Räume zur Aufbewahrung der für die Straßenerhaltung bestimmten Werkzeuge in Anschlag zu bringen. In die Berechnung des Gesammt-Erhaltungsaufwandes der ärarischen Straßen ist also nach Ansicht der Klägerin auch der Gehalt und das Reisepauschale des Wegmeisters, ein entsprechender Gehaltsantheil und das Reisepauschale des Bezirksingenieurs, dann ein Antheil am Kanzlei- und Amtserfordernisse des Wegmeisters und des Ingenieurs, sowie der Zins für die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Straßenwerkzeuge einzubeziehen. Alle diese Factoren sind jedoch bei Bemessung der der Gemeinde Troppau gebührenden Aerarialvergütung für die Erhaltung der staatlichen Durchfahrtsstraßen seit jeher unberücksichtigt geblieben, wodurch der Gemeinde materieller Schaden erwachsen ist. In welchen Beträgen diese Vergütung richtig zu leisten war und ist, vermag die Stadtgemeinde Troppau allein nicht zu bestimmen, da ihr die hiezu erforderlichen Anhaltspunkte fehlen und nach dem Hofkanzleidecrete vom 26. September 1835, Z. 24.127, die Berechnung den staatlichen Baubehörden zusteht. Die Stadtgemeinde Troppau ist daher nicht in der Lage, ihre Forderung ziffermäßig zu bestimmen, es handelt sich daher vorliegend nur darum, festzustellen, daß es der k. k. Regierung obliegt, die Beitragsberechnungen seit dem Jahre 1871, seit welcher Zeit eine Verjährung des Forderungsanspruches noch nicht eingetreten ist, entsprechend zu berichtigen und hienach die Schadloshaltung für die verflossenen Jahre zu leisten.

Demgemäß wird das im Enunciate wörtlich angeführte Begehren gestellt.

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums des Innern wird ausgeführt:

Nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 26. September 1835, Z. 24.127, hat der Straßenfond die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen nur in dem Betrage zu leisten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden und im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt. Diese allgemeine Bestimmung (Punkt 2 des Hofkanzleidecretes) wird noch durch die Anordnung (Punkt 3) ergänzt, daß ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen werden, und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung nur in jenem Betrage jährlich erfolgt wird, welchen die Durchfahrtsstraßen in einem blos chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraßen kosten würden. Für die Berechnung der der Gemeinde Troppau zu leistenden Vergütung für die Erhaltung derartiger gepflasterter Durchfahrtsstrecken werden seit dem Jahre 1876 auf Grund der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1877, Z. 11.876, im Sinne des vorcitirten Hofkanzleidecretes erfolgten Feststellung die Kosten der Schotterbeistellung, die Löhnungen der Straßeneinräumer und Hilfstaglöhner, die Auslagen für die Bauzeugsanschaffung und für die Kothverführung, — insoferne für letztere auf den anstoßenden freien Reichsstraßen überhaupt Auslagen erwachsen und dieselbe nicht ohnehin in die ortspolizeiliche Verpflichtung der Gemeinde fällt — in Anschlag gebracht, mithin alle jene Auslagen, welche sich auf die eigentliche E r h a l t u n g der Straßen beziehen und auf den betreffenden Strecken auch thatsächlich zum großen Theile zu Lasten der erhaltenden Gemeinde fallen. Die Stadtgemeinde Troppau will aber auch noch andere, von ihr specificirte Auslagen in Anschlag gebracht haben, und zwar solche, welche sich einerseits, wie der Gehalt, das Pauschale u. s. w. des Bezirksingenieurs und Straßenmeisters — im Gegensatze zu den früher besprochenen Kosten — nicht unmittelbar auf die eigentliche Straßen e r h a l t u n g, sondern auf die den genannten Functionären unter anderem obliegende A u f s i c h t und C o n t r o l e der Straßenpflege und Verwaltung überhaupt beziehen und welche andererseits einschließlich der erwähnten Miethzinsauslagen nicht die erhaltende Gemeinde, sondern ausschließlich die Staatsverwaltung belasten. Aus dieser Gegenüberstellung beider vorerwähnten Kategorien von Straßenauslagen ergebe sich, daß die vorliegende Klage unbegründet sei. Das citirte Hofkanzleidecret spricht, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Kosten der Straßen h e r s t e l l u n g, nur von jenen der Straßen e r h a l t u n g und von einer V e r g ü t u n g dieser Kosten seitens des Straßenfondes. Mithin erscheinen durch den Wortlaut der Verordnung alle jene Auslagen ausgeschlossen, welche sich nicht unmittelbar auf die der Gemeinde übertragene Erhaltung der Straßen-Durchfahrtsstrecken beziehen, und es sei an keiner Stelle dieser Verordnung auch nur angedeutet, daß bei der Berechnung auch Kosten zu veranschlagen sind,

welche sich auf die Aufsicht, Controle und Verwaltung der ärarischen Straßen überhaupt beziehen. Dies sei auch selbstverständlich, da es sich diesfalls um Auslagen handle, welche auf jeden Fall, ob die betreffende Durchfahrtsstrecke von der Gemeinde erhalten wird oder nicht, ausschließlich vom Staate getragen werden und deren Einbeziehung in die Berechnung schon durch den Ausdruck „**Vergütung**" ausgeschlossen sei, denn der Staat könne der Gemeinde nicht etwas vergüten, was sie für ihn gar nicht ausgelegt hat. Auch bezüglich jener ärarischen Straßenstrecken, welche von den Gemeinden erhalten werden, obliegt dem Bezirksingenieur und dem Straßenmeister die Beaufsichtigung und Controle der Straßenpflege, und auch für diese Strecke wird ihnen das Reisepauschale vom Staate ausgefolgt. Demnach erwachse dem Aerar aus der Erhaltung der Durchfahrtsstrecken durch die Gemeinden bezüglich der fraglichen Gehalte und Reisepauschalien, sowie der Amts- und Kanzleierfordernisse keinerlei Ersparniß. Aber auch in den Miethzinsen für die zur Aufbewahrung der Werkzeuge bestimmten Räumlichkeiten trete durch den Umstand, daß einzelne Straßenstrecken nicht von dem Aerar, sondern von den Gemeinden erhalten werden, keine Aenderung zu Gunsten der Reichsstraßen-Verwaltung ein, weil diese Zinse nicht nach den Straßenlängen, welche den einzelnen Einräumern zugetheilt sind, oder nach der Stückzahl der diesen anvertrauten Werkzeuge bemessen werden, sondern in fixen, für alle schlesischen Straßeneinräumer gleich hohen Beträgen bestehen.

Hienach wird um Abweisung der Klage gebeten.

Das k. k. Reichsgericht pflichtet bezüglich der Auslegung der Bestimmungen des mehrfach citirten Hofkanzleidecretes vom 26. September 1835, Z. 24.127, der Auffassung des k. k. Ministeriums des Innern bei.

Die Richtigkeit derselben ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Punktes 3 des fraglichen Hofkanzleidecretes, wonach im Falle der Vernachlässigung der gehörigen Erhaltung der Pflasterung seitens der Gemeinde die Pflasterung von der ärarischen Straßenverwaltung besorgt und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll.

Ohne dem Wortlaute und Sinne dieser Bestimmung Zwang anzuthun, können unter die Kosten der Pflasterung einer solchen Straßendurchfahrtsstrecke nicht auch die Kosten der den staatlichen Baubehörden über das gesammte Straßenwesen obliegenden Oberaufsicht gerechnet werden.

Diese Auffassung wird ferner durch die Bestimmungen des Punktes 4 jenes Hofkanzleidecretes unterstützt, da die eben erwähnte Oberaufsicht in den Ueberschlägen über die Constructionsart der Durchfahrtsstrecke nicht wohl einen Platz zu finden hat, was sich aus der Erläuterungsvorschrift des Hofkanzleidecretes vom 24. November 1836, polit. Ges.-Samml. Band 64, Nr. 150, ergibt.

Demgemäß erscheint der vorliegende Klageanspruch unbegründet, weshalb derselbe abzuweisen ist. (Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 19. October 1897, Z. 332.)

---

**Die Wiederherstellung eines wegen seines Zweckes aufgelösten Vereines ist nicht zuläßig, daher die Untersagung der Bildung eines eine derartige Wiederherstellung bezielenden Vereines gerechtfertigt.**

**Das Vorhaben der Wiederherstellung wird als vorhanden erachtet, wenn in Rücksicht auf die Identität der Statuten, das Eingreifen derselben Personen und auf geoffenbarte Absichten kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der neu zu bildende Verein dieselben Tendenzen verfolgen sollte, wie der aufgelöste Verein.*)**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. October 1897 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 18. Mai 1897, Z. 157 R. G., des Anton Artbauer, Eisenbahnbeamten in Wien, als Proponenten des Vereines „Verband der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen" durch Dr. Gustav Harpner, wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1897, Z. 11.595, wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1897, Z. 11.595, hat eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, **nicht** stattgefunden.

*) M. vergl. Erk. d. R. G. v. 12. Juli 1897, Z. 227 in Nr. 40 des Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift.

**Gründe:** Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1897, Z. 11.595, wurde die Bildung des von Anton Artbauer in Verbindung mit mehreren anderen Proponenten proponirten Vereines „Verband der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen" nach Inhalt der am 13. April 1897 bei dem genannten Ministerium eingebrachten Statuten auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R G. Bl. Nr. 134, untersagt, weil hiedurch die Wiederherstellung des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1897, Z. 1690, auf Grund der §§ 24 und 6 des vorcitirten Gesetzes aufgelösten gleichnamigen Vereines bezweckt wird, diese Vereinsbildung sich sonach als mit den staatlichen Interessen nicht vereinbar darstellt. Durch diesen Erlaß erachtet sich Anton Artbauer in seinem durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, Vereine zu bilden, verletzt und ergreift er daher gegen diesen Erlaß die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht.

In derselben wird geltend gemacht: I. Nach § 6 des Vereinsgesetzes kann die Bildung eines Vereines wohl untersagt werden, wenn derselbe **staatsgefährlich** ist; den phrasenhaften, verschwommenen, alles und daher wiederum nichts besagenden Ausdruck „mit den staatlichen Interessen nicht vereinbar" kennt aber das Vereinsgesetz nicht — und eine Untersagung der Bildung eines Vereines, welche den letzteren nicht als **staatsgefährlich** zu bezeichnen vermag, sondern nur als „mit den staatlichen Interessen nicht vereinbar" hinstellt, erscheint von vorneherein als gesetzwidrig. II. Nach § 6 des Vereinsgesetzes kann eine Vereinsbildung untersagt werden, wenn der proponirte Verein nach seiner Einrichtung **oder seinem Zwecke** staatsgefährlich ist.

Im vorliegenden Falle soll der „mit den staatlichen Interessen nicht vereinbare" Zweck darin liegen, daß durch den proponirten Verein „die Wiederherstellung des auf Grund der §§ 24 und 6 Vereinsgesetz mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern de dto. 13. März 1897, Z. 1690, aufgelösten gleichnamigen Vereins bezweckt wird." Insoweit der angefochtene Erlaß besagen will, daß der proponirte Verein „mit den staatlichen Interessen unvereinbar" ist, weil er die Wiederherstellung eines Vereines bezweckt, **welcher selbst als mit den staatlichen Interessen unvereinbar befunden und deshalb aufgelöst** wurde, so muß zunächst gefragt werden, was das k. k. Ministerium unter der Wiederherstellung eines Vereines versteht, und womit es seine Annahme, daß der proponirte Verein eine solche „Wiederherstellung" bezwecke, begründet?

Allein abgesehen davon, muß daran festgehalten werden, daß sich die Begründung des angefochtenen Erlasses von vorneherein als unzulässig darstellt. Wenn damit das Ministerium besagen wollte, **daß der proponirte Verein ebenso wie der aufgelöste Verein nach seiner Einrichtung oder seinem Zwecke staatsgefährlich** sei, dann konnte es den proponirten Verein untersagen, weil er eben seinem Zwecke nach staatsgefährlich sei, und brauchte nicht die Phrase von einer „Wiederherstellung des aufgelösten Vereines" zu gebrauchen. Daß es dies letztere dennoch that, läßt sich nur damit erklären, daß das k. k. Ministerium nicht im Mindesten begründen kann, inwieferne der proponirte Verein seinem Zwecke nach staatsgefährlich sein soll und daher auf einem Umwege besagen wollte, der proponirte Verein, respective dessen Zweck oder Einrichtung sei aus demselben Grunde staatsgefährlich, wie Zweck oder Einrichtung des aufgelösten Vereines. Nun ist der in Rede stehende Verein nicht aufgelöst worden, weil er sich seinem Zwecke oder seiner Einrichtung nach als gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich darstellte, sondern nur wegen gewisser Vorgänge (Theilnahme an Congressen ꝛc.), in welchen die Staatsbehörde eine staatsgefährliche Tendenz erblickte. Die Berufung auf diese Vereinsauflösung kann also nichts besagen, weil sie aus Gründen erfolgte, **welche nichts mit dem Zweck oder der Einrichtung des aufgelösten Vereines zu thun haben** und welche der Natur der Sache nach auf den proponirten Verein nicht Anwendung finden können. Die Thatsache allein, daß ein Verein dasselbe Statut hat wie ein aufgelöster Verein, kann die Untersagung des ersteren nicht begründen, umsoweniger, wenn die Auflösung nicht aus im Vereinsstatute gelegenen Ursachen erfolgte.

Sonach wird die Bitte gestellt zu erkennen:

Durch den angefochtenen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern habe eine Verletzung des dem Beschwerdeführer durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, stattgefunden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern geltend gemacht: Daß es sich um

denselben Verein handle, welcher mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. März 1897, Z. 1690, aufgelöst wurde, ergebe sich schon aus den gleichen Statuten und überdies aus den Aeußerungen in den der Auflösung nachgefolgten Versammlungen von Eisenbahnbediensteten und in deren Zeitungsorganen, welche das zweifellos erkennen lassen. Die Auflösung des fraglichen Vereines sei aber wegen dessen Staatsgefährlichkeit erfolgt und hierin sei auch die Untersagung der beabsichtigten Neubildung begründet.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bestritt die Richtigkeit dieser Ausführungen; eine „Wiederherstellung" eines aufgelösten Vereines gebe es gar nicht. Das k. k. Ministerium des Innern habe sich nicht auf den Rechtsstandpunkt gestellt, sondern habe den Standpunkt bloßer Opportunität eingenommen. Dies sei umso bedenklicher, als die vorgelegten Statuten ganz unverfänglich und diese allein für die Beurtheilung des Zweckes des neu zu bildenden Vereines maßgebend sind. Der aufgelöste Verein sei nicht aufgelöst worden, weil er schon seinem statutarisch ausgedrückten Zwecke nach staatsgefährlich war, sondern nach § 24 des Vereinsgesetzes infolge seiner Betheiligung an Congressen u. dergl. Es gehe daher nicht an, aus der Gleichheit der Statuten auf die Staatsgefährlichkeit des neu zu gründenden Vereines zu schließen. Hier liegt noch gar keine That vor, es gebe also keinen Anhaltspunkt zur Annahme der Staatsgefährlichkeit des Zweckes des proponirten Vereines.

Das k. k. Reichsgericht vermag die vorliegende Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Untersagung der Bildung des vorliegend in Frage stehenden Vereines auf Grund des § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, erfolgte, ist zu prüfen, ob eine der Voraussetzungen dieses Paragraphen zutreffe, ob also der durch den proponirten Verein angestrebte Zweck sich als gesetz- oder rechtswidrig oder als staatsgefährlich darstellt, denn dies allein und nicht die von dem k. k. Ministerium des Innern gebrauchte Bezeichnung der beabsichtigten Vereinsbildung als einer mit den staatlichen Interessen nicht vereinbarten ist von dem k. k. Reichsgerichte bei der Beurtheilung der Grundhältigkeit der angefochtenen Untersagung in Betracht zu ziehen.

Was nun das vom k. k. Ministerium des Innern in seiner nun angefochtenen Entscheidung citirte Auflösungserkenntniß vom 13. März 1897, Z. 1690, betrifft, so wurde der gegen dasselbe ergriffenen Beschwerde mit dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 12. Juli 1897, Z. 222 R. G., keine Folge gegeben, und zwar aus dem Grunde, weil bezüglich des aufgelösten Vereines „Verband der Beamten, Hilfsbeamten und Unterbeamten der österreichischen Eisenbahnen" der Fall eingetreten ist, daß er mit Rücksicht auf die Rechtswidrigkeit und Staatsgefährlichkeit seiner Bestrebungen den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Daß es nicht zulässig ist, einen aus dem eben angeführten Grunde aufgelösten Verein wieder herzustellen, bedarf keiner näheren Begründung, da ja der Vorwurf der Rechtswidrigkeit und Staatsgefährlichkeit des Zweckes auch den neu proponirten Verein trifft und hierin gemäß § 6 des Vereinsgesetzes die Untersagung der beabsichtigten Vereinsbildung ihre Rechtfertigung findet.

Was aber die Frage der Wiederherstellung des aufgelösten Vereines durch den neu proponirten Verein betrifft, so muß diese bei unbefangener Würdigung der Sachlage bejaht werden, wenn die unbestrittene Identität der Statuten des proponirten Vereines mit dem aufgelösten Vereine gleichen Namens und überdies insbesondere berücksichtigt wird, daß die beabsichtigte Vereinsbildung nicht blos von Personen ausgeht, welche dem Ausschusse des aufgelösten Vereines angehörten, sondern, daß auch darüber kein Zweifel obwalten kann, daß der neu zu bildende Verein dieselben Tendenzen verfolgen sollte, wie der aufgelöste Verein.

Dies ergibt sich daraus, daß in den seither stattgefundenen Versammlungen der Eisenbahnbediensteten, so auch in der von dem Proponenten des Vereines einberufenen und von ihm geleiteten vom 18. Mai 1897 und in den denselben nahestehenden Zeitungen unumwunden davon gesprochen wurde, wieder eine ebensolche Organisation zu bilden, wie sie der hier in Frage stehende aufgelöste Verein und die übrigen aufgelösten Vereine der Eisenbahnbediensteten — deren Solidarität in dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 12. Juli 1897, Z. 222 R. G., anerkannt wurde — bezweckten.

Hieraus ergibt sich — auch ganz abgesehen von der den mannigfachsten Bestrebungen Raum gebenden Fassung der Vereinsstatuten — die Grundlosigkeit der vorliegenden Beschwerde.

(Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 18. Oct. 1897, Z. 330.)

---

**Die Ausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt über Beitragsrückstände sind als von einer nicht öffentlichen Behörde ausgehend nicht sofort vollziehbar.**

Das k. k. Landesgericht in Wien hat mit Bescheid vom 27. April 1897, Z. 35.991, dem Gesuche der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien um Einverleibung des executiven Simultanpfandrechtes auf die dem N. gehörigen Realitäten Einl.-Z. 3491 und 3490 des II. Bezirkes in Wien für die Forderung an Beitragsrückständen im Betrage von 2096 fl. 29 kr. sammt Nebengebühren keine Folge gegeben, weil der beigebrachte Rückstandsausweis A für sich allein ohne amtliche Bestätigung weder als eine öffentliche Urkunde, auf Grund welcher die Einverleibung nach § 33, lit. c G. G. bewilligt werden könnte, anzusehen ist, noch der Fall des § 38, lit. c desselben Gesetzes des Einschreitens einer öffentlichen Behörde behufs Erwirkung einer Pfandrechtsvormerkung vorliegt.

Dem Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 15. Juni 1897, Z. 8025, keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt; weil Ausweise über rückständige öffentliche Abgaben nur dann als vollziehbare öffentliche Urkunden im Sinne des § 33, lit. c G. G. anzusehen sind, wenn sie von der dazu berufenen öffentlichen Behörde ausgestellt sind; weil daher die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt ausgestellten Ausweise über rückständige Versicherungsbeiträge, da dieser Anstalt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde mangelt, zur Vollziehbarkeit der executorischen Clausel des magistratischen Bezirksamtes, als der politischen Behörde, bedürfen, und weil bei dem Mangel dieses Erfordernisses das Landesgericht Wien das Gesuchsbegehren mit Recht abgewiesen hat.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. September 1897, Z. 11.396, keine Folge zu geben befunden, weil die gleichförmigen untergerichtlichen Erledigungen keine Nichtigkeit und auch keine offenbare Ungerechtigkeit erkennen lassen, weil es sonach an jenen Voraussetzungen gebricht, welche zu ihrer Aufhebung oder Abänderung nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, Nr. 2595 J. G. S., erforderlich wären. („Not.-Ztg.")

---

# Literatur.

**Die Ueberschwemmungen, die Assanirung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz.** Eine Studie zu der vom n. ö. Landtage beantragten Gesetzrevision von Alfred Graf Alberti de Poja. Wien 1897. Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Das an sich sowohl in juridischer als in volkswirthschaftlicher Hinsicht fesselnde Gebiet, welches der Verfasser in seiner Studie behandelt, erscheint angesichts der enormen Wasserkatastrophe, welche im abgelaufenen Sommer beinahe über ganz Oesterreich hereingebrochen ist, doppelt beachtenswerth.

Alberti unterzieht sich der dankenswerthen und interessanten Aufgabe, zu untersuchen, ob und inwieweit es durch juristische Thätigkeit, durch Erlassung legislativer Bestimmungen möglich sei, die großen Gefahren elementarer Wasserkatastrophen wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch zu verringern, und fußt bei der Entwicklung seiner Studie auf der durchaus zutreffenden Annahme, daß die in den letzten Jahren wiederholt eingetretenen verheerenden Ueberflutungen in vielen Fällen nicht auf natürliche Mängel des Wasserabflusses, sondern auf künstlich geschaffene Ursachen, insbesondere auf technisch verfehlte und rücksichtslose Wasserbenützungsanlagen zurückzuführen seien.

Anknüpfend an eine vom n. ö. Landtage im Jahre 1896 gefaßte Resolution, nach welcher die Regierung aufgefordert wurde, eine Revision des n. ö. Wasserrechtsgesetzes zu veranlassen, welche die Möglichkeit bietet, bestehende Wehren, die bei Hochwasser eine Ueberflutung der angrenzenden Culturen oder eine Bedrohung ganzer Ortschaften hervorrufen könnten, zu beseitigen, führt Alberti aus, daß sich diese Resolution innerhalb zu enger Grenzen bewege und daß fallweise nicht nur an die Beseitigung von Wehren, sondern aller jener Wasserbauten überhaupt geschritten werden müsse, welche Ueberschwemmungen, Versumpfungen oder sonst bedrohliche, insbesondere auch sanitäre Uebelstände nach sich ziehen können, wenn nicht zahlreiche, durch das öffentliche Interesse gebotene Correctionen gefährlicher und Assanirungen verunreinigter Wasserläufe entweder ganz vereitelt oder doch in unökonomischer Weise vertheuert und erschwert werden sollen.

Der Verfasser weist nun in knapper, doch wohlbegründeter Weise nach, daß das n. ö. Wasserrechtsgesetz derzeit keine genügende und unanfechtbare Handhabe zur Beseitigung gemeinschädlicher Wasserbenützungsrechte biete, sondern daß das genannte Gesetz zu diesem Behufe durch Aufnahme geeigneter Expropriationsbestimmungen ergänzt werden müsse.

Voller Beifall muß dem Autor nun gezollt werden, wenn er sich in dieser Richtung nicht allein mit der Constatirung der Mängel begnügt, sondern auch positive Vorschläge zu deren Behebung erstattet, und wenn er weiters einer Revision, welche lediglich repressive Bestimmungen enthält, nur einen secundären Werth zugesteht und es deshalb als dringend geboten bezeichnet, daß Wasserbenützungsrechte an öffentlichen Gewässern, insbesonders Wasserrechte, welche mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, nach dem Muster der kärntnerischen Wasserrechtsgesetze nicht ein- für allemal, sondern nur auf beschränkte Dauer oder auf Widerruf verliehen werden sollen, um die heute nur zu oft eintretenden Fälle zu vermeiden, daß technisch veraltete, oft gar nicht ausgenützte Werke der Allgemeinheit zur Gefahr und dem strebsamen Industriellen zum Hindernisse werden.

Alberti weist ferner auf die Gefahren hin, welche mit der Einengung der Hochwasserprofile vieler Wasserläufe durch Vegetation verbunden sind, und erklärt es als wünschenswerth, daß auch diese Frage in der zu erlassenden Gesetznovelle positiv geregelt werde; ebenso nothwendig erachtet es der Verfasser, den vom Ministerium organisirten Pegelbeobachtungs- und Hochwasser-Meldedienst entsprechend auszugestalten und das Functioniren dieses Apparates durch gesetzliche obligatorische Grundlagen zu sichern.

Schließlich möge nicht unerwähnt bleiben, daß Alberti gleich einer in jüngster Zeit erschienenen hydrotechnisch wasserrechtlichen Studie aus der Feder eines unserer hervorragendsten Hydrotechniker*) auf die besondere Gefährlichkeit der festen Ueberfallswehren und auf die eminenten Vorzüge des Ersatzes dieser veralteten Type durch bewegliche Wehren aufmerksam macht.

Die Anregungen des Verfassers, welcher sich nicht nur als gründlich gebildeter Jurist, sondern als auch ein einsichtsvoller, die wirthschaftlichen und hygienischen Seiten der Wassergesetzgebung ebenso wie die Fortschritte der hydrotechnischen Wissenschaft würdigender und die einschlägige Literatur beherrschender Verwaltungsbeamter zeigt, sind geeignet, nicht nur das Interesse, sondern auch den Beifall aller Freunde des Wasserrechtes, insbesonders aber jener Stellen zu finden, welche die von Alberti berührten Mängel des n. ö. Landesgesetzes, sei es in Ausübung ämtlicher Functionen, sei es in Verfolgung privatrechtlicher, insbesonders auf die bessere Ausnützung vorhandener Wasserkräfte gerichteter Absichten, selbst empfunden haben.

Die vorliegende Studie, welche sich auch durch fesselnde, stellenweise bilderreiche Sprache auszeichnet, dürfte demnach einen werthvollen Beitrag zu der beabsichtigten Revision des n. ö. Wasserrechtes bilden und läßt den Wunsch äußern, daß der Autor in seiner auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes so ersprießlich begonnenen literarischen Thätigkeit fortfahren möge. A. Fischer.

## Notiz.

(Sprachenfrage bei Versammlungen in Preußen.) Die Frage, ob eine Versammlung untersagt, beziehungsweise aufgelöst werden kann, weil dieselbe in einer Sprache geführt wird, welche den Organen der Ueberwachungsbehörde nicht eigen ist, hat jüngst auch das preußische Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Dasselbe hat in der Streitfrage, ob der Gebrauch der polnischen Sprache in Versammlungen einen Auflösungsgrund abgibt oder nicht, seinen Spruch gefällt. Seine Entscheidung lautet conform dem schon vor 21 Jahren von ihm vertretenen Standpunkt dahin, daß der Gebrauch der polnischen Sprache in Versammlungen kein Auflösungsgrund ist. Die Entscheidung ist den betheiligten Parteien, dem Regierungspräsidenten in Oppeln als Beklagten und dem Bergmann Dabrowski in Rozbark als Kläger zugestellt worden. Das Urtheil lautet: Der Gebrauch der polnischen Sprache könne auch dann nicht als Grund zur Auflösung einer Versammlung gelten, wenn der Polizeibehörde solche Beamte nicht zur Verfügung stehen, welche der polnischen Sprache mächtig seien. Das Oberverwaltungsgericht halte auch jetzt an dem Grundsatz fest, welcher in einem Urtheil vom 26. September 1876 ausgesprochen wurde, wonach entsprechend der Constitution den polnischen Bürgern erlaubt sei, in Versammlungen in polnischer Sprache zu debattiren. Die Verfügung des Amtsvorstehers in Wieszowo, durch welche eine polnische Versammlung nur deshalb aufgelöst worden sei, weil in derselben polnisch gesprochen wurde und welche vom Landrath und sodann vom Regierungspräsidenten in Oppeln bestätigt worden sei, widerspreche dem Gesetze und werde somit aufgehoben.

*) Die Regulirung der Thaya und ihr Einfluß auf die Abflußverhältnisse der March und der Donau von Alfred Ritter Weber von Ebenhof, Wien 1897, Waldheim.

## Personalien.

Se. Maj. haben dem Legat.-Rathe I. Kategorie Johann Markgrafen v. Pallavicini den Tit. u. Char. eines a. o. Gesandten und bevollm. Ministers verliehen.

Se. Maj. haben dem Min.-Rathe im Min. des Innern Dr. Ferdinand Freiherrn Pascotini-Juriskovich v. Hagendorf anläßlich dessen Pens. den Tit. u. Char. eines Sections-Chefs verliehen.

Se. Maj. haben dem Sections-Rath im Min. des Innern Romuald Jszkowski zum Min.-Rathe ernannt.

Se. Maj. haben den Senats-Räthen im Handelsmin. Dr. Manfuet Kosel und Max v. Zerboni-Sposetti den Tit. u. Char. eines Min.-Rathes verliehen.

Se. Maj. haben dem Präsidenten der Polizei-Direction in Wien Franz Ritter v. Stejskal anläßlich dessen Pens. die A. h. Anerkennung bekannt geben lassen.

Se. Maj. haben dem Hofrath Johann Habrda zum Präsidenten der Polizei-Direction in Wien und den Oberpolizei-Rath Dr. Hans v. Friebeis zum Hofrathe bei dieser Polizei-Direction ernannt.

Se. Maj. haben den Statth.-Rath der galiz. Statth. Dr. Julius Kleeberg und den Oberlandesgerichts-Rath in Brünn Dr. Josef Ritter v. Heiterer-Schaller zu Räthen des Verw.-Gerichtshofes ernannt.

Se. Maj. haben dem Statth.-Rathe Ferd. R. v. Raimann in Wien anläßlich dessen Pens. den Tit. u. Char. eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Maj. haben den beim Finanzmin. in Verwendung stehenden Oberfinanzrath Theodor Eglauer zum Sections-Rathe daselbst ernannt.

Se. Maj. haben die Bezirkshauptmänner Wilhelm Ritter Woržikowski v. Kundratitz und August Ritter v. Baumgarten zu Statth.-Räthen der Statth. in Brünn ernannt.

Se. Maj. haben dem Bezirkshauptmann Adam Grafen Romer in Neutitschein den Tit. u. Char. eines Statth.-Rathes taxfrei verliehen.

Se. Maj. haben den Aich-Oberinspectoren Ferdinand Kohler in Wien und Karl Brand in Brünn anläßlich deren Pens. die A. h. Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Se. Maj. haben den Aichmeister Vincenz Smolik in Prag ad personam zum Aichinspector in der 8. R.-Cl. ernannt und dem Aichmeister Franz Maly in Wien den Tit. u. Char. eines Aichinspectors verliehen.

Se. Maj. haben dem Rechnungs-Revidenten bei der Land-Reg. in Troppau Jakob Donath das gold. V.-Kr. m. d. Kr. verliehen.

Se. Maj. haben dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Oberösterr. Julius Ullmann den Tit. u. Char. eines Baurathes taxfrei verliehen.

Der Reichs-Finanzmin. hat den Rechnungsrath Johann Pálfy zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Reichs-Finanzmin. hat den Kanzlei-Official 1. Cl. Ignaz Gunda zum hierämtlichen Directions-Adjuncten ernannt.

Der Min.-Präsident als Leiter des Min. des Innern hat den Ingenieur Emil Hlasek zum Oberingenieur und die Bauadjuncten Hugo Schwab, Alois Drahorád, Jaroslav Heller und Rudolf Sponar zu Ingenieuren des Staatsbaudienstes in Böhmen ernannt.

Der Min.-Präsident als Leiter des Min. des Innern hat den Bezirks-Obercommissär Josef Marinkovic zum Statth.-Secretär in Dalmatien ernannt.

Der Min.-Präsident als Leiter des Min. des Innern hat den Bauadjuncten Thaddäus R. v. Kossowski zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Finanzmin. hat die Finanzcommissäre Alfred Gottlob Simon und Dr. Alois Jahn, sowie den Min.-Concipisten Dr. Ferd. Seeliger zu Min.-Vicesecretären im Finanzmin. ernannt.

Der Finanzmin. hat den Finanzwach-Oberinspector 2. Cl. Karl R. von Brojatsch zum Finanzwach-Oberinspector 1. Cl. in der 7. R.-Cl. in Triest ernannt.

Der Finanzmin. hat die Finanzconcipisten Dr. Karl Gaube und Dr. Oskar Wollheim zu Min.-Concipisten im Finanzmin. ernannt.

Der Finanzmin. hat den Finanzwach-Obercommissär 2. Cl. Josef Goldbacher zum Finanzwach-Obercommissär 1. Cl. in Tirol ernannt.

Der Finanzmin. hat die Evidenzhaltungs-Obergeometer 2. Cl. Anton Wagner, Joh. Mrazek, Joh. Augusta, Thomas v. Lanner, Karl v. Cornelli, Joh. Wenclu und Josef Zadrazil zu Evidenzhaltungs-Obergeometern 1. Cl. in der 8. R.-Cl. ernannt.

Der Handelsmin. hat den Aichmeister Emil Machek in Brünn zum Aichinspector für Mähren und Schlesien ernannt.

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat die Finanzconcipisten Johann Tonazolli, Dr. Johann Wollenik, Dr. Friedrich Clemens Bause, Dr. Josef Kock und Dr. Paul Edlen v. Möraus zu Steuer-Inspectoren ernannt.

Das Präsidium der n.-ö. Finanz-Landesdirection hat den Assistenten Joh. Lagodzic zum Official und den Finanzwach-Aufseher Wenzel Quaisser zum Assistenten beim Central-Stempelamte in Wien ernannt.

## Erledigungen.

Vermessungsbeamtenstelle im lithographischen Institute des Grundsteuercatasters in Wien bis 25. Jänner (Amtsbl. Nr. 301).

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 und 2 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.